

Aktenzeichen: 10 AZR 34/92
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 03. März 1993
- 10 AZR 34/92 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteil vom 13. Dezember 1990
- 4 Ca 589/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 08. August 1991
- 3 Sa 98/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Sonderzahlung und unbezahlte Krankheitstage

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag für betriebliche Sonderzahlungen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks in Hessen vom 13. Juni 1977 § 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 34/92

3 Sa 98/91 Frankfurt am Main

Verkündet am
3. März 1993

Range-Streck,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 3. März 1993 durch den Vorsit-
zenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Großmann für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
8. August 1991 - 3 Sa 98/91 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Kassel vom 13. Dezember 1990
- 4 Ca 589/90 - abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
452,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem daraus
sich ergebenden Nettobetrag seit dem 3. Dezember
1990 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte unterhält einen Handwerksbetrieb für das Heizungs- und Sanitärhandwerk. Bei ihr ist der Kläger als Arbeiter beschäftigt. Die Parteien sind an die Tarifverträge für das Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk in Hessen gebunden.

Im Jahre 1989 war der Kläger längere Zeit oder häufiger arbeitsunfähig krank. Zu welchen Zeiten ist nicht bekannt. Es sind jedoch 69 unbezahlte Arbeitsunfähigkeitstage angefallen.

Im Hinblick auf die Zeiten der bezahlten oder unbezahlten Arbeitsunfähigkeit hat die Beklagte dem Kläger die für das Jahr



1989 geschuldete Sonderzahlung um 452,70 DM gekürzt. Dabei ist unter den Parteien unstreitig, daß dem Kläger für 1989 an sich eine Sonderzahlung zusteht, die von der Beklagten um den genannten Betrag gekürzt worden ist.

Der Kläger hält die Kürzung für unzulässig und hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 452,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem daraus sich ergebenden Nettobetrag seit dem 3. Dezember 1990 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, im Hinblick auf die Krankheitszeiten zur Kürzung der Sonderzahlung berechtigt zu sein.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte ist nicht berechtigt, die dem Kläger für das Jahr 1989 zustehende Sonderzahlung im Hinblick auf seine Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in diesem Jahr zu kürzen.



1. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß § 2 Ziff. 4 Buchst. c TV die Beklagte berechtige, die Sonderzahlung im Hinblick auf unbezahlte Krankheitstage zu kürzen.

Hinsichtlich der tariflichen Sonderzahlung bestimmt der Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen (TV) vom 13. Juni 1977 in § 2:

Ziff. 4

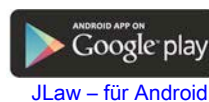
- a) Bemessungsgrundlage ist der Gesamtverdienst der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. 3 Monate geteilt durch 3.
- b) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt: Auslösungen ... (hier ohne Interesse)
- c) Für unbezahlte Krankheitstage oder Arbeitstage mindert sich der Divisor um 1/65 pro Tag. Verdienstauffälle wegen einer Tätigkeit für Körperschaften öffentlichen Rechts, Tarifvertragsparteien und Gerichte dürfen nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen.

Ziff. 6

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr ... ruht ..., erhalten keine Sonderzahlung; ruht das Arbeitsverhältnis ... teilweise ..., so erhalten sie eine anteilige Sonderzahlung.

... erkrankte Arbeitnehmer werden davon nicht erfaßt.

Den Inhalt dieser tariflichen Regelung hat das Landesarbeitsgericht verkannt.



2.a) Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien steht dem Kläger an sich für 1989 eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage zu.

Der Umstand, daß der Kläger im Jahre 1989 länger arbeitsunfähig krank war, führt zunächst nicht nach § 2 Ziff. 6 TV dazu, daß ihm nur ein Anspruch auf eine anteilige Sonderzahlung zusteht. In Satz 2 dieser Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, daß erkrankte Arbeitnehmer von der Regelung in Satz 1 nicht erfaßt werden, Zeiten einer unbezahlten Arbeitsunfähigkeit also nicht als Zeiten zu werten sind, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruht oder in denen aus sonstigen Gründen nicht gearbeitet worden ist.

b) Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits allein von der Frage ab, wie nach § 2 Ziff. 4 TV die Bemessungsgrundlage zu errechnen ist, von der dem Kläger 50 % als Sonderzahlung zusteht.

Nach Buchst. a ist Bemessungsgrundlage der Gesamtverdienst der letzten abgerechneten dreizehn Wochen bzw. drei Monate geteilt durch drei. Bemessungsgrundlage ist daher grundsätzlich der monatliche Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate.

Buchst. b bestimmt nur, welche Zahlungen bei der Berechnung des Gesamtverdienstes unberücksichtigt bleiben. Es sind Auslönungen und ähnliche Zahlungen. Die Vorschrift interessiert im vorliegenden Zusammenhang nicht. Der in Buchst. a genannte Gesamtverdienst ist eine tatsächliche Größe und abhängig vom Umfang



der Arbeitsleistung in den letzten drei Monaten. Diese tatsächliche Größe mindert sich natürlich, wenn in den Bemessungszeitraum Tage fallen, an denen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht gearbeitet wurde und für die auch der Lohn nicht fortzuzahlen war. Damit folgt allein schon aus der Regelung in Buchst. a, daß unbezahlte Krankheitstage den Gesamtverdienst und damit auch die Bemessungsgrundlage und damit auch die Sonderzahlung mindern. Eine mögliche Minderung der Sonderzahlung ergibt sich daher nicht, wie das Landesarbeitsgericht und die Beklagte meinen aus § 2 Ziff. 4 Buchst. c TV, sondern allein aus der Bestimmung der Bemessungsgrundlage in Buchst. a.

Gerade um diese sich nach Buchst. a ergebende Minderung der Bemessungsgrundlage zu vermeiden, bestimmt Buchst. c, daß sich für unbezahlte Krankheitstage der Divisor um 1/65 pro Tag mindert.

In den Bemessungszeitraum von dreizehn Wochen bzw. drei Monaten fallen bei der Fünf-Tage-Woche genau fünfundsechzig Arbeitstage. Fallen in den Bemessungszeitraum unbezahlte Krankheitstage, beispielsweise 20 unbezahlte Krankheitstage, so ist der tatsächliche Gesamtverdienst des Bemessungszeitraums nicht durch drei, sondern durch $(65-20)=45$ zu teilen, und das Ergebnis ist der durchschnittliche Tagesverdienst. Da die Bestimmung in Buchst. c eine Minderung der Bemessungsgrundlage und damit der Sonderzahlung durch unbezahlte Krankheitstage gerade ausschließen will, ist aus dem so berechneten durchschnittlichen Tagesverdienst der durchschnittliche Monatsverdienst in der Weise hochzu-



rechnen, daß der durchschnittliche Tagesverdienst mit 65 multipliziert und das Produkt durch drei geteilt wird. Das Ergebnis dieser Rechenoperation ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung.

Diesem eindeutig schon aus dem Wortlaut der tariflichen Regelung folgenden Ergebnis steht nicht entgegen, daß die Tarifpartner in Ziff. 4 Buchst. c zusätzlich bestimmt haben, daß (auch) Verdienstauffälle wegen einer Tätigkeit für Körperschaften öffentlichen Rechts, Tarifvertragsparteien und Gerichte nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen (dürfen). Diese Regelung versteht sich zwanglos daraus, daß die hiergenannten Tätigkeiten i.d.R. nicht einen ganzen Arbeitstag in Anspruch nehmen, vielmehr nur zu einem Ausfall einiger Arbeitsstunden führen. Ohne diese zusätzliche Bestimmung würde daher ein solcher stundenweiser Arbeitsausfall den Gesamtverdienst im Bemessungszeitraum und damit auch die Bemessungsgrundlage und die Sonderzahlung mindern. Das soll nicht geschehen, so daß der durch eine solche Tätigkeit ausgefallene Verdienst dem tatsächlichen Gesamtverdienst im Bemessungszeitraum zugerechnet werden muß.

Damit steht fest, daß unbezahlte Krankheitstage des Klägers - wenn sie überhaupt in den Bemessungszeitraum gefallen sind, was nicht feststeht - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten gerade nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage und damit der Sonderzahlung berechtigen, vielmehr die Sonderzahlung so zu berechnen ist, als hätte der Kläger an den unbezahlten Krankheitstagen ebenso viel verdient wie durchschnittlich an den Tagen tatsächlicher Arbeitsleistung.



Die Beklagte hat daher die Sonderzahlung des Klägers zu Unrecht gekürzt. Der Klage war damit stattzugeben. Die Kosten des Rechtsstreits hat nach § 91 ZPO die Beklagte zu tragen.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Dr. Meyer

Großmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)